

Aufgrund des § 35 Abs. 6 BauGB (Baugesetzbuch) in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I, S. 2414) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 05.02.2007 folgende Außenbereichssatzung "Neu Wendorf" - bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text Teil B - erlassen. Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 sowie die Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990.

### Verfahrensvermerke

1. Aufstellung auf der Grundlage des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.04.06 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB.

Plaaz, den 06.02.2007  
  
 Unterschrift

2. Die Gemeindevertretung hat am 06.02.2007 Entwurf der Satzung mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Plaaz, den 06.02.2007  
  
 Unterschrift

3. Die von der Planung berührten öffentlichen Belange sind gemäß § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 19.06.06 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Plaaz, den 06.02.2007  
  
 Unterschrift

4. Der Entwurf der Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) und der Begründung haben in der Zeit vom 18.12.06 bis zum 26.01.07 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.12.06 durch Veröffentlichung - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Plaaz, den 06.02.2007  
  
 Unterschrift

5. Die Gemeindevertretung hat die vorliegenden Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 05.02.07 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Plaaz, den 06.02.2007  
  
 Unterschrift

6. Die Satzung bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wurde am 05.02.07 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung der Satzung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 05.02.07 gebilligt.

Plaaz, den 06.02.2007  
  
 Unterschrift

7. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung - Teil A und dem Text - Teil B, wird hiermit abgeschlossen.

Plaaz, den 06.02.07  
  
 Unterschrift

8. Die Satzung ist entsprechend der am 4.02.07 erfolgten ortsüblichen Bekanntmachung des Beschlusses am 05.02.07 in Kraft getreten und liegt von diesem Tage an zusammen mit dem Erläuterungsbericht öffentlich aus. Die Bekanntmachung sind Hinweise nach § 215 BauGB enthalten.

Plaaz, den 06.02.07  
  
 Unterschrift

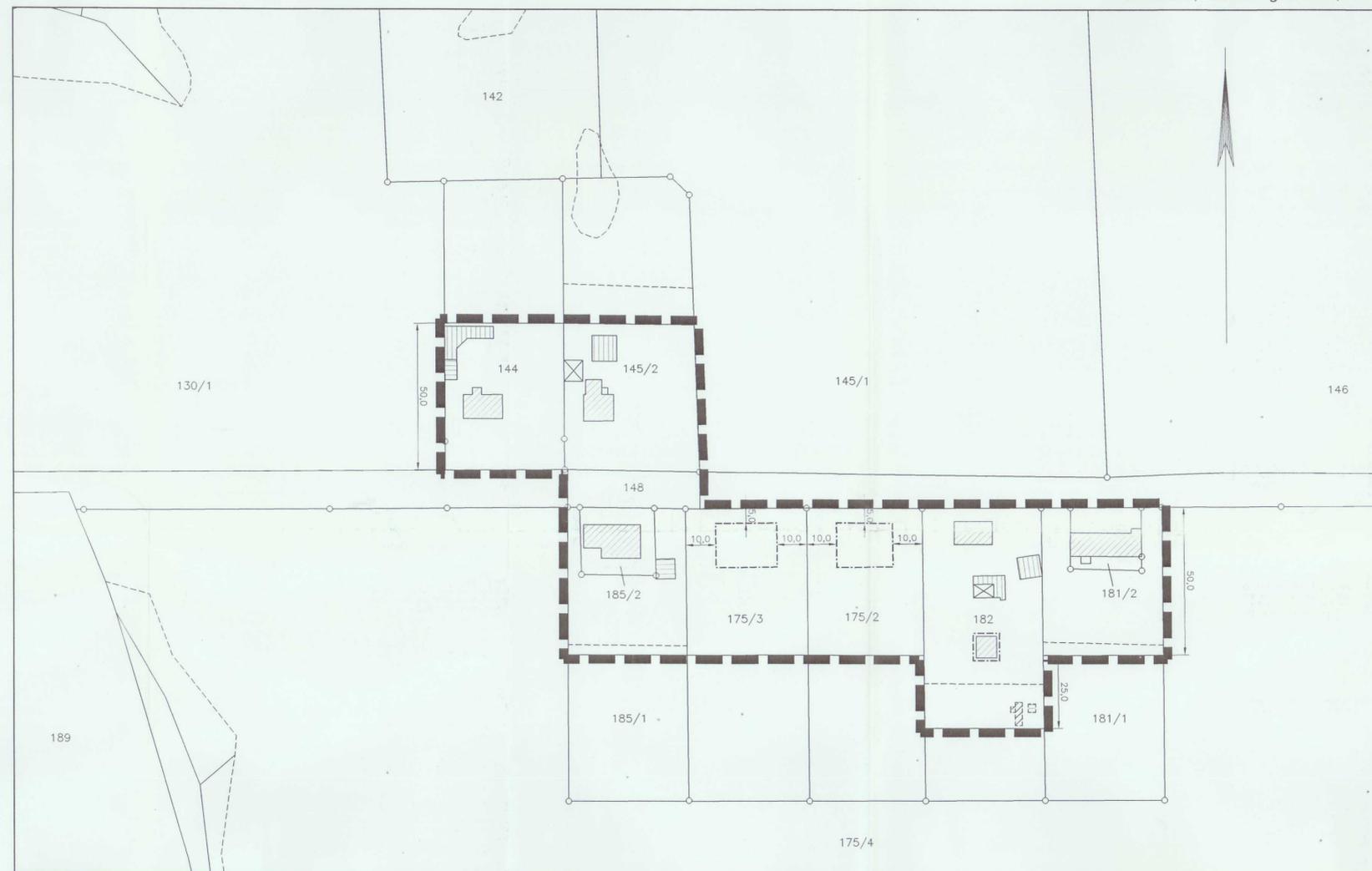
# Außenbereichssatzung der Gemeinde Plaaz, Kreis Güstrow

## "Neu Wendorf"

### Teil A - Planzeichnung

M 1 : 1.000

Kreis Güstrow, Gemarkung Wendorf, Flur 1



Entstehungsvermerk:  
 Auszug Flurkarte Gemeinde Plaaz, Gemarkung Wendorf, Flur 1 vom 17.05.2006  
 Herausgeber: Landkreis Güstrow, Kataster- und Vermessungsamt  
 Vervielfältigungsgenehmigung Nr.: 4/06

### Zeichenerklärung

#### I. Festsetzungen

-  Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
-  Baugrenze § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 Abs. 1 BauNVO

#### II. Darstellung ohne Normcharakter

-  vorhandene Flurstücksgrenzen
-  vorhandene bauliche Anlagen lt. Kataster
-  örtlicher Nachtrag der baulichen Anlagen
-  Grenze der Nutzungsart lt. Kataster
- 185/1 Flurstücksnummer

*Neu Wendorf ist nicht in Liste unter ALK-Suche vorhanden.*

#### Nachrichtliche Übernahme:

1. Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG die untere Denkmalbehörde des Landkreises zu benachrichtigen und der Fund und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamts für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind der Entdecker, der Leiter der Arbeiten, der Grundeigentümer sowie zufällige Zeugen, die den Wert des Fundes erkennen. Die Verpflichtung erlischt 5 Werktage nach Zugang der Anzeige.
2. Der Beginn der Erdarbeiten ist der unteren Denkmalbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, daß Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Denkmalpflege bei den Erdarbeiten zugegen sein können und eventuell auftretende Funde gem. § 11 DSchG unverzüglich bergen und dokumentieren zu können. Dadurch werden Verzögerungen der Maßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3 DSchG).

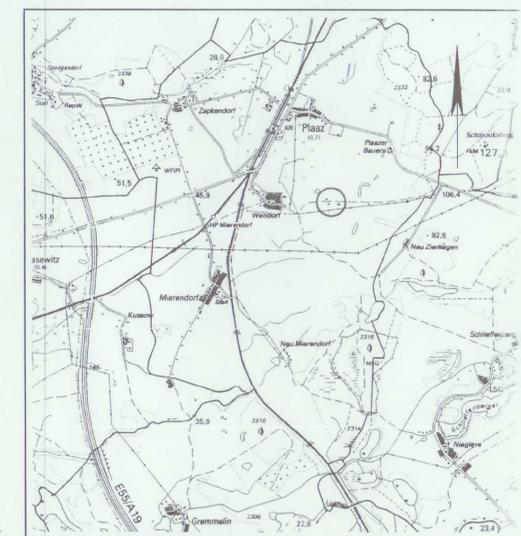
## Teil B - Text

1. Wohnzwecken dienenden Vorhaben und Vorhaben die kleineren Handwerks- und Gewerbebetrieben dienen kann im Geltungsbereich der Satzung nicht entgegengehalten werden, dass sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen oder, dass sie einer Darstellung im Flächennutzungsplan über Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen.  
 § 35 Abs. 6 BauGB
2. Sonstige Festsetzungen nach § 35 Abs. 6, Satz 3 BauGB
  - 2.1. Wohngebäude sind als Einzelhäuser zu errichten. Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden wird auf 2 begrenzt.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB.
  - 2.2. Die Zahl der Vollgeschosse für Neubauten wird auf 1 begrenzt.  
 § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB.

## Satzung

der Gemeinde Plaaz, Kreis Güstrow  
 gemäß § 35 Abs. 6 BauGB

## Außenbereichssatzung "Neu Wendorf"



Übersichtskarte M 1 : 50.000

Stand:  
 September 2006

Entwurfsaufstellung:  
 Ing.-Büro Osterkamp & Klück  
 Beratende Ingenieure GmbH  
 Dorfplatz 8  
 18276 Gülzow